

Gegenanträge der BGW Beteiligungsgesellschaft Watenbüttel mbH zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 6 der Hauptversammlung der PROGEO Holding AG am 28.8.2015 in Großbeeren:

Gegenantrag zu TOP 2:

Der im Geschäftsjahr 2014 amtierende Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2014 nicht entlastet.

Begründung: Die auf der letzten Hauptversammlung diskutierte und durch Satzungsänderungen beschlossene Strategie der Vorbereitung einer Veräußerung des Geschäftsbetriebs wurde vom Vorstand offensichtlich bereits kurz nach der Hauptversammlung ins Gegenteil verändert, ohne dass hierzu irgendeine Information an die Anteilseigner erfolgt wäre. Auch das plötzliche Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds, welches aufgrund des ihm zuzurechnenden Anteilsbesitzes die Interessen der Aktionäre besonders zu vertreten schien, wurde den Aktionären nicht mitgeteilt. Diese Informationspolitik ist nicht akzeptabel und zeugt jenseits aller rechtlichen Vorschriften von einer nicht hinnehmbaren Behandlung der Aktionäre durch den Vorstand.

Gegenantrag zu TOP 3:

Die im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2014 nicht entlastet.

Begründung: Aus dem Bericht des Aufsichtsrates für 2014 ist nicht ersichtlich, dass sich das Gremium auch nur ansatzweise mit der auf der letzten Hauptversammlung beschlossenen Strategieänderung befasst hat. Stattdessen wird nun handstreichartig von einer Fortsetzung des Geschäfts ausgegangen, ohne dass hinreichend belastbare Fakten für eine geänderte Geschäftssituation präsentiert werden. Als Höhepunkt wird sogar noch ein weiterer Vorstand bestellt, ohne dass eine Notwendigkeit zu erkennen wäre, die nicht operative Holding jetzt auch noch durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten lassen zu müssen.

Gegenantrag zu TOP 6:

Variable Vergütungsbestandteile für Vorstand und weitere Konzernmitarbeiter sollen sich ausschließlich auf operative Kennzahlen der Tochtergesellschaft ProGeo Monitoring GmbH beziehen. In gar keinem Fall darf ein sich auf den Aktienkurs der Gesellschaft beziehendes Anreizsystem eingerichtet werden oder dürfen neue Aktien der Gesellschaft an Konzernmitarbeiter ausgegeben werden.

Begründung: Der Aktienkurs der Gesellschaft spiegelt aktuell den Unternehmenswert nicht ansatzweise angemessen wider. Allein der Substanzwert der Immobilien übersteigt die aktuelle Marktkapitalisierung der Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft wurde von 9,65 Mill. Euro auf nur noch 1,33 Mill. Euro abgeschrieben, erzielt aber ein Ergebnis von 244 Tsd. Euro – vor vom Vorstand angekündigten signifikanten Verbesserungen. Der Wert der Tochtergesellschaft dürfte somit eher bei den Anschaffungskosten und nicht am Buchwert liegen. Diese Annahme wird gestützt durch zusätzliches, nicht bilanziertes Vermögen wie Lizenzen und Firmenwert oder nicht unerhebliche steuerlich nutzbare Verlustvorträge.

Zusammengefasst dürfte der angemessene Wert pro Aktie nicht unter 2 Euro pro Aktie liegen. Vergütungssysteme für Mitarbeiter, welche die Gewährung von neuen Aktien zu Ausgabepreisen unterhalb dieses Wertes vorsehen, sind daher weniger Anreiz für gewollte zukünftige Leistungssteigerungen, sondern in erster Linie Belohnung für Vernichtung und Verschleierung von Werten in der Vergangenheit, und liegen daher nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Eigentümer. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft in gar keinem Fall unterkapitalisiert ist und eher ein Aktienrückkaufprogramm sinnvoll erscheint. Sofern Anreizprogramme eingerichtet werden sollen, was prinzipiell sinnvoll ist, stellen alternative Instrumente bessere Lösungen dar: Neben Bonusvereinbarungen auf Basis operativer Zielgrößen der Tochtergesellschaft können dies auch indirekte Beteiligungen (Genussscheine, stille Beteiligungen oder dgl.) an der operativ tätigen Tochtergesellschaft sein, wenn eine Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter gewünscht wird.